

SATZUNG

über die

Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die über den
Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlicher Straßen
in der Stadt Kirchheimbolanden

(Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 22.10.2019

geändert durch Satzung vom 09.07.2021



Inhalt

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich.....	2
§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen.....	2
§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen.....	2
§ 4 Erlaubnis, Zuständigkeit.....	3
§ 5 Verkehrssicherungspflicht.....	3
§ 6 Gebühren	4
§ 7 Gebührenpflichtige.....	4
§ 8 Gebührenberechnung, Gebührenbemessung	5
§ 9 Entstehung des Gebührenanspruches und Fälligkeit der Gebühren	5
§ 10 Gebührenerstattung.....	6
§ 11 Plakate.....	6
§ 12 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 13 Anwendbarkeit sonstiger Vorschriften.....	7
§ 14 Inkrafttreten.....	7
Anlage 1 Gebührentabelle.....	8

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Straßen der Stadt Kirchheimbolanden innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, öffentlichen Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrtsstraßen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Die Satzung gilt nicht für die Wochen-, Jahr- und Flohmärkte, die Bierwoche, den Christkindlmarkt und sonstige, in Trägerschaft der Stadt durchgeführte Veranstaltungen. Gleiches gilt für im Stadtbereich aufgestellte Litfaßsäulen und Werbetafeln, deren Nutzung durch privatrechtliche Verträge geregelt ist.

(3) Straßen, öffentliche Wege und Plätze im Sinne der Satzung sind die nach dem LStrG gewidmeten Flächen.

(4) Zu den Straßen gehören:

1. Der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Stadt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Inhalt und Umfang des Gemeingebrauchs ergeben sich aus § 34 Landesstraßengesetz (LStrG).

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Arkaden, Entlüftungs- und Lichtschachte,
2. bauaufsichtlich genehmigte Treppenstufen
3. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die höchstens 25 cm in den Gehweg hineinragen,
4. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in das Lichtraumprofil von Fahrbahnen hineinragen,

5. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen),
6. das Aufstellen von Warenständern und -regalen, sofern durch das Aufstellen nicht mehr als 3 m² beansprucht werden.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Ist für die Benutzung einer Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich, ist § 41 Abs. 7 Landesstraßengesetz zu beachten.

(4) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 4 Erlaubnis, Zuständigkeit

(1) Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(2) Zuständig für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden. Der Stadtbürgermeister kann im Einvernehmen mit den Beigeordneten aus überwiegenden städtischen Interessen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Erlaubnis ist schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

- a. Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift des Antragstellers.
- b. Falls der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, sind die entsprechenden Angaben der für die Ausübung verantwortliche Person anzugeben.
- c. Angaben über den Zweck, den Ort, der örtlichen Begrenzung, die Größe und den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.

Die Verbandsgemeindeverwaltung kann dazu weitere Erläuterungen, insbesondere durch Lagepläne, Zeichnungen, textliche Beschreibungen, Gutachten oder in sonst geeigneter Weise, verlangen.

(4) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann durch Auflagen und Bedingungen ergänzt oder beschränkt werden.

(5) Soweit Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese nicht durch die Sondernutzungserlaubnis ersetzt.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Inhaber der Sondernutzungserlaubnis. Er haftet für alle Schäden, die bei oder aus Anlass der Ausübung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Sicherheitsleistung im Sinne des § 16 Landesgebührengesetzes (LGebG) zu verlangen.

(4) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

§ 6 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben (Sondernutzungsgebühren). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist.

(2) Für die Bearbeitung des Sondernutzungsantrages und für die Bearbeitung von Fällen ungenehmigter Sondernutzungen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die sich nach dem verursachten Aufwand bemisst. Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens 15,00 €. Bei einer verspäteten Abgabe des Antrages wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 €, bei unerlaubter Sondernutzung zusätzlich 30,00 € erhoben.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(4) Bei Veranstaltungen, die einem der in § 52 Abgabenordnung genannten Zweck dienen (gemeinnützige Zwecke) oder sonst im überwiegend öffentlichen Interesse stehen, kann von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.

(5) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet:

a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger
oder

b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenberechnung, Gebührenbemessung

(1) Grundlage der Gebührenberechnung bilden die im Antrag gemachten Angaben. Weicht die Ausübung der Sondernutzung von den Angaben im Antrag ab, können die Sondernutzungsgebühren entsprechend der tatsächlichen Nutzung erhöht werden. Unabhängig von der Antragsstellung besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder Einrichtung wieder allgemein nutzbar und ordnungsgemäß wiederhergestellt wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einem evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.

(2) Soweit die Gebühr nach Strecken- oder Flächenmaßen (laufende Meter, Quadratmeter) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Werden Sondernutzungen für die Im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet.

(3) Ergeben sich bei dem Ermitteln der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 9 Entstehung des Gebührenanspruches und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden im Erlaubnisbescheid festgesetzt.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht

a) bei Sondernutzungen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr:

→ mit Erteilung der Erlaubnis,

b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:

→ Bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Rechnungsjahr,

→ für die nachfolgenden Rechnungsjahre jeweils mit Beginn des Rechnungsjahres,

c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die Sondernutzungsgebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, in den Fällen des Abs. 2 b) im Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruches.

(4) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung im Sinne des § 16 LGebG auf die Sondernutzungsgebühr abhängig gemacht werden.

(5) Rückständige Sondernutzungsgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 10 Gebührenerstattung

(1) Wird eine Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

§ 11 Plakate

(1) Plakate sind genehmigungspflichtig. Als Plakate gelten alle Veranstaltungshinweise im öffentlichen Raum.

(2) Die Werbung mit Plakaten wird auf eine in der Erlaubnis angegebene Anzahl beschränkt und für max. 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn zugelassen. Die Entfernung hat spätestens drei Tage nach der Veranstaltung zu erfolgen. Alle genehmigten Plakate erhalten einen Aufkleber zur Kennzeichnung.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Wahlwerbung. Für diese gilt 6 Wochen vor der Wahl und bis eine Woche danach.

(4) Plakate an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, sowie im 5 m Bereich von Kreuzungen und Einmündungen sowie an Querungshilfen und Fußgängerüberwegen sind unzulässig.

(5) Nicht genehmigte, unzulässige und über den erlaubten Zeitraum hinaus hängende Plakate können von der Stadt kostenpflichtig beseitigt werden.

(6) Plakate größer als DIN A 0 (Großplakate) und Bannerwerbung bedürfen grundsätzlich einer Einzelerlaubnis und sind auf die von der Stadt Kirchheimbolanden vorgegebenen Bereiche begrenzt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) eine Sondernutzung ohne Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 ausübt

b) Auflagen und Bedingungen nach § 4 Absatz 4 nicht nachkommt

c) Die Verkehrssicherungspflicht nach § 5 nicht beachtet

d) Unrichtige Angaben zur Gebührenbemessung im Sinne § 8 Absatz 1 macht

e) Plakate nach § 11 Absatz 1 nicht genehmigen lässt

f) Plakate entgegen § 11 Absatz 2 zu früh aufhängt oder nicht rechtzeitig entfernt.

g) Plakatierungen entgegen § 11 Absatz 4 an Verkehrszeichen, innerhalb des 5 m Bereichs von Kreuzungen und Einmündungen sowie an Querungshilfen und Fußgängerüberwegen durchführt

h) Großplakate oder Bannerwerbung entgegen § 11 Absatz 6 ohne Einzelerlaubnis oder außerhalb der vorgegebenen Bereiche aufstellt oder Anbringt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13 Anwendbarkeit sonstiger Vorschriften

Für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergänzend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 15.09.2010 außer Kraft.

Anlage 1 Gebührentabelle

zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Kirchheimbolanden vom 22.10.2019

Ziffer	Art der Sondernutzung	Gebühren
1. Verwaltungsgebühren		
1.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	15,00 € - 500,00 €
1.2	Versagung einer Sondernutzungserlaubnis	15,00 € - 500,00 €
1.3	Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung	30,00 € - 500,00 €
2. Aufstellen von Gegenständen		je angefangener m² und Monat
2.1	Tische und Sitzgelegenheiten	2,50 €
2.2	Blumenkübel	1,00 €
2.3	Schirme	1,00 €
2.4	Schaukästen	1,00 €
2.5	Warenauslagen	2,00 €
3. Baumaterial und Baugeräte		je angefangener m² und Monat
3.1	Baugerüst	1,50 €
		Mindestgebühr 10,00 €
3.2	Bauschuttcontainer	Pauschal pro Monat 15,00 €
3.3	Mobiler Kran	Pauschal pro Monat 15,00 €
3.4	Ortsfester Kran	Pauschal pro Monat 40,00 €
3.5	Baumaschinen (Betonmaschine, Estrichpumpe, Dachdeckeraufzug, Silo, usw.)	Pauschal pro Monat 15,00 €
3.6	Baumateriallagerung auf dem Gehweg ab dem 4. Tag	1,00
		Mindestgebühr 10,00 €
3.7	Baumateriallagerung auf der Straße ab dem 4. Tag	2,00
		Mindestgebühr 20,00 €

4. Sperrung Verkehrsfläche		je angefangener m² und Monat
4.1	Sperrung vom Gehweg	1,00 €
		Mindestgebühr 10,00 €
4.2	Sperrung der Fahrbahn	2,00
		Mindestgebühr 20,00 €
4.3	Sperrungen im Gehweg oder Fahrbahn zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen für die Daseinsvorsorge	kostenfrei
4.4	Sperrung Parkplatz für Umzugswagen, Baustellenfahrzeuge, usw.	2,00
5. Verkaufs- und Informationsstände		je angefangener m² und Monat
5.1	Verkaufsstand / Verkaufswagen	2,00 €
5.2	Informationsstand	1,00 €
6. Plakatierung		3 Wochen
6.1	Erlaubnis zum Plakatieren	10,00 €